

Verordnung über die Beschränkung der Verwendung von Alteplase

vom 27. Juli 2022 (Stand am 1. Februar 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstabe a des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹ (LVG),

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den folgenden Wirkstoff:

ATC-Code ²	Warenbezeichnung
B01AD02	Alteplase mit einer Dosierung stärker als 2 mg

Art. 2 Verwendungsbeschränkung

¹ Der in Artikel 1 aufgeführte Wirkstoff darf nur für die folgenden bei Swissmedic registrierten Indikationen verwendet werden:

- a. thrombolytische Therapie bei akutem Myokardinfarkt;
- b. thrombolytische Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit akuter massiver Lungenembolie und hämodynamischer Instabilität;
- c. thrombolytische Behandlung bei akutem ischämischem Hirnschlag.

² Die in den registrierten Indikationsgebieten gemachten Empfehlungen der Fachgesellschaften können weiterhin angewendet werden.

³ Der Ersatz von Alteplase mit einer Dosierung von 2 mg durch Verdünnung der höher dosierten Alteplase ist verboten.

AS 2022 430

¹ SR 531

² Der ATC-Code (*Anatomical Therapeutic Chemical Classification System*) kann auf Englisch (offizielle Fassung) auf der Website des *WHO Collaborating Centre for Drug Statistics Methodology* unter folgender Adresse abgerufen werden: www.whocc.no > ATC/DDD Index.

Art. 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2022 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Januar 2024.

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Januar 2025 verlängert.³

⁴ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. August 2025 verlängert.⁴

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 2023, in Kraft seit 1. Febr. 2024 (AS **2024** 3).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Dez. 2024, in Kraft seit 1. Febr. 2025 (AS **2024** 795).